

99107021017000, 99107021017000

Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8969563/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107021017000, 99107021017000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen
Leistungsbezeichnung II	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Kindesunterhalt, Unterhaltssicherung, Alleinerziehende, Unterhalt Kind, Unterhaltsvorschuss, Kinder, Unterhaltsvorschussstelle, Unterhalt, Anspruch Unterhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html
Teaser	Sie sind alleinerziehend und erhalten vom anderen Elternteil keinen oder nur teilweise Unterhalt? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsvorschuss beantragen.
Volltext	<p>Sie erhalten für Ihr Kind den Unterhaltsvorschuss, wenn Sie es in Ihrem Haushalt ohne einen anderen Elternteil erziehen, gegen den das Kind einen Anspruch auf Unterhalt hat. Dieser Unterhalt wird jedoch vom anderen Elternteil beziehungsweise der zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Person nicht, unvollständig oder unregelmäßig gezahlt.</p> <p>Der Lebensmittelpunkt des Kindes muss dabei eindeutig in Ihrem Haushalt liegen. Sie dürfen keinen neuen Partner beziehungsweise keine neue Partnerin geheiratet haben.</p> <p>Wenn die Bezugsvoraussetzungen vorliegen, wird Ihnen der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes gezahlt. Die Begrenzung der Bezugsdauer (zuvor maximal 72 Monate) wurde aufgehoben.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses errechnet sich aus der Höhe des jeweiligen Mindestunterhaltssatzes abzüglich Kindergeld und gegebenenfalls abzüglich bereits fließender Unterhaltszahlungen oder Halbwaisenrenten.

Ab dem 01.01.2025 gelten folgende Beträge (Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld):

- Für Kinder bis zu 5 Jahren 227,00 EUR pro Monat
- Für Kinder von 6 bis 11 Jahren 299,00 EUR pro Monat
- Für Kinder von 12 bis einschließlich 17 Jahren 394,00 EUR pro Monat

Nach Vollendung des 12. Lebensjahrs hat Ihr Kind den Anspruch auf Unterhalt nur dann, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- Sie oder Ihr Kind erhalten kein Bürgergeld.
- Durch den Unterhaltsvorschuss kann die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes vermieden werden.
- Sie haben ein Brutto-Monatseinkommen von mindestens 600,00 EUR und erhalten ergänzendes Bürgergeld.

Damit wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall lückenlos alle Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten. Zugleich wird für die Haushalte, die nicht hilfebedürftig sind, beziehungsweise durch eigene Erwerbseinkünfte unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnten, ein wichtiger Anreiz geschaffen, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Der Unterhaltsvorschuss wird immer zum Beginn eines Kalendermonats ausgezahlt und kann für einen Monat rückwirkend beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular zusätzlich ist je nach Einzelfall erforderlich: die Geburtsurkunde des betreffenden Kindes der Personalausweis des alleinerziehenden Elternteils bei ausländischen Kindern beziehungsweise Eltern: Ausweis und ein gültiger Nachweis über den Aufenthaltstitel der Unterhaltstitel: aktuelle Unterhaltsfestlegung Unterhaltsurkunde, Urteil, Beschluss bei Trennung einer Ehe: Scheidungsurteil

Modul	Sachverhalt
	<p>gegebenenfalls Brief vom Rechtsanwalt über den Zeitpunkt des Getrenntlebens die aktuelle Steuerkarte bei unverheirateten Elternpaaren: Vaterschaftsanerkenntnis oder -feststellung Einkommensnachweise über: Kindergeld gegebenenfalls Halbwaisenrente gegebenenfalls Unterhaltszahlungen gegebenenfalls Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetze anderer Unterhaltsvorschusskassen</p>
Voraussetzungen	<p>Folgende Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kindesunterhalt wird nicht oder nur unvollständig gezahlt. • Ihr Kind hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. • Der Elternteil ist alleinerziehend (zum Beispiel auch verwitwet). • Der Elternteil und das Kind müssen in einem Haushalt leben. • Ausländische Kinder haben den Anspruch nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Der Unterhaltsvorschuss kann für einen Monat rückwirkend bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen zu dem Zeitpunkt bereits erfüllt waren.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss/73764 https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss/73764 https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss</p>
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise:

Modul

Sachverhalt

- Einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder zwischen 12 Jahren und der Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens EUR 600,00 brutto erzielt.
- Der andere Elternteil muss den Unterhaltsvorschuss an die Unterhaltsvorschussstelle zurückzahlen. Falls der Unterhaltspflichtige nicht zahlt, kann die Unterhaltsvorschussstelle die Rückzahlung einklagen und vollstrecken.

Rechtsbehelf

- Widerspruch (Frist: 1 Monat)

Kurztext

- Unterhaltsvorschuss Bewilligung
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind Unterhaltsvorschuss erhalten
- Voraussetzungen: Kindesunterhalt wird nicht oder nur unvollständig gezahlt Kind hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland Ausländische Kinder haben den Anspruch nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Elternteil ist alleinerziehend (z.B. auch verwitwet) Elternteil und Kind müssen in einem Haushalt leben
- Unterhaltsvorschuss kann auch bewilligt werden, wenn nicht geklärt ist, wer der Vater ist
- Höhe ab 01.01.2023: Kinder bis 5 Jahre 187,00 EUR pro Monat Kinder von 6 bis 11 Jahren 252,00 EUR pro Monat Kinder von 12 bis 17 Jahren EUR 338,00 pro Monat
- zuständig: Unterhaltsvorschussstelle der Kommune

Ansprechpunkt

An Ihre zuständige Unterhaltsvorschussstelle.

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich : Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen, Apply for advance maintenance payments for children of single parents